

Gesellschaftsvertrag der BioReg GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft führt die Firma „BioReg GmbH“.

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1)

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere die Verwertung von Bioabfällen im Auftrag der Landkreise Lörrach und Waldshut und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf der Deponie Lachengraben (Landkreis Waldshut). Die Landkreise nehmen damit ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 2020, S. 1233) – in der jeweils aktuellen Fassung – wahr und gewährleisten Entsorgungssicherheit.

(2)

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen und dieses Gesellschaftsvertrages zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienen.

(3)

Die Ausdehnung des Unternehmenszwecks unterliegt kommunalwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Im Einzelnen kann insbesondere die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein.

(4)

Ausgründungen aus der Gesellschaft sind zulässig, soweit sie mit der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks in Verbindung stehen und der Einfluss der Landkreise Lörrach und Waldshut auf das Unternehmen gesichert ist (§ 103 GemO BW i.V.m. § 48 LKrO BW). Die Beteiligung an weiteren Unternehmen bedarf der Zustimmung der Kreistage Lörrach und Waldshut.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital

(1)

Gesellschafter sind die Landkreise Lörrach und Waldshut.

(2)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro null Cent).

(3)

Vom Stammkapital übernehmen

- a) der Landkreis Lörrach einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 gegen Bareinlage in Höhe von 12.500,00 €;
- b) der Landkreis Waldshut einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 gegen Bareinlage in Höhe von 12.500,00 €.

(4)

Die Einlage ist voll in bar erbracht.

(5)

Die Erhöhung des Stammkapitals kann nur einstimmig erfolgen.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Zustimmungserfordernisse

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln.

(2)

Werden zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, hat jeder Gesellschafter das Recht, jeweils einen Geschäftsführer für die Gesellschaft vorzuschlagen. Weitere Geschäftsführer werden einvernehmlich bestellt. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Zuständigkeiten geregelt sind.

(3)

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags, ggf. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Gesellschafterbeschlüsse.

(4)

Die Befugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die darüber hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen ab 50.000 € und die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung der Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten ab 50.000 € im Einzelfall;
- b) der Abschluss von sonstigen Verträgen, die für die Gesellschaft jährliche Verpflichtungen von mehr als 50.000 € im Einzelfall begründen sowie die Kündigung oder wesentliche Änderung solcher Verträge;
- c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 10.000 €;
- d) Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn Gesamtplanung nicht nur unwesentlich verändert und die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 10.000 € oder 20 % überschritten wird;
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € beträgt;
- f) die Entscheidung über das Zugeständnis der Gesellschaft bei Vergleichen, wenn dieses mehr als 25.000 € beträgt;
- g) die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen ab 10.000 € im Einzelfall;

- h) die Stundung von Beträgen für eine Dauer von mehr als 6 Monaten und einer Höhe mehr als 10.000 € im Einzelfall;
- i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken;
- j) die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlicher Sicherungsmittel;
- k) die Gewährung von Darlehen;
- l) die Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht;
- m) die Festlegung der Entlohnung der bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten einschließlich etwaiger Dynamisierungen, Versorgungsleistungen und sonstiger Zuwendungen.

(5)

Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist weiterhin in den Fällen von § 8 Abs. 1 des Vertrages erforderlich.

(6)

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um frühzeitig Entwicklungen erkennen und begegnen zu können, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden (z.B. Einrichtung eines Überwachungssystems).

(7)

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1)

Die Landräte vertreten die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Sie handeln auf der Grundlage von Beschlüssen der Kreistage Lörrach und Waldshut. Die Landräte können Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Stimmen sind für jeden Gesellschafter einheitlich abzugeben. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Im Fall einer Bevollmächtigung ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

(2)

Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird,

wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist oder ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen.

(3)

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen Regelungen einberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe des Briefes zur Post zu laufen und endet mit Ablauf des Kalendertages, der vor der Gesellschafterversammlung liegt. Die Einberufung hat unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der in Satz 1 angegebenen Frist auf bis zu drei Tage zulässig.

(4)

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus besonderem Anlass und im Einvernehmen aller Gesellschafter auch an einem anderen Ort abgehalten werden.

(5)

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person begleiten lassen, die zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(6)

Über die Gesellschafterversammlung ist binnen eines Monats nach der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn einer Sitzung legen die Landräte bzw. deren Vertreter einen Protokollführer fest, der das Protokoll nach Maßgabe von Satz 1 anzufertigen, zu unterzeichnen und dem jeweils anderen Gesellschafter sowie der Geschäftsführung danach unverzüglich in Kopie zuzusenden hat.

§ 8

Befugnisse der Gesellschafterversammlung

(1)

Der Gesellschafterversammlung bleiben alle Beschlüsse vorbehalten, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind oder durch Gesetz oder diesen Vertrag ausdrücklich in ihre Zuständigkeit gelegt werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Bestellung und Anstellung sowie die Abberufung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie deren Entlastung,
- b) die Bestellung von Prokuristen,
- c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Geschäftsführern bzw. von Prokuristen,
- d) die Verfügung über Vermögen der Gesellschaft und die Aufnahme von Krediten für die Gesellschaft, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in diesem Sinne sind Rechtsgeschäfte, wenn sie die in § 6 Abs. 4 genannten Wertgrenzen überschreiten. Rechtsgeschäfte, die in § 6

Abs. 4 nicht aufgeführt sind oder für die dort keine Wertgrenze benannt ist, sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ab 50.000 € im Einzelfall bzw. ab 125.000 € pro Geschäftsjahr,

- e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- f) die Gründung, Erwerb, Pacht und Beteiligung an einer Gesellschaft,
- g) Errichtung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- h) die wesentliche Veränderung des Unternehmens (insbesondere die Aufnahme oder Einstellung einzelner Geschäftszweige, Betriebsabteilungen und Tätigkeitsgebiete, die wesentliche Umstrukturierung oder Erweiterung des Unternehmens, die Änderung des Unternehmenszwecks, die Umwandlung der Rechtsform, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes),
- i) die Wahl des Abschlussprüfers,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- k) die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
- l) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- m) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- n) die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- o) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
- p) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung.

(2)

Die Gesellschafterversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Sie überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

(3)

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(4)

Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 7 Abs. 3 genannten Frist- und Formerfordernisse eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

(2)

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann ausnahmsweise Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

(3)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(4)

Beschlüsse, welche die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, werden einstimmig gefasst. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

(5)

Die Einholung von schriftlichen Gesellschafterbeschlüssen ist im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus dem Grunde der Eilbedürftigkeit möglich, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung hierzu. Die Gesellschafter sind schriftlich zu unterrichten und um Stimmabgabe zu ersuchen. Der Gesellschafterbeschluss wird wirksam, sobald alle Gesellschafter abgestimmt haben. Übermittlungen auf elektronischem Weg (z.B. Fax, E-Mail) sind erst nach dem Eingang des Originalschriftstücks zu werten. Ablauf der Befragung, Beschlusswortlaut und Abstimmungsergebnis sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzustellen.

(6)

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung und nur innerhalb einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Betreffenden eine Ausfertigung des Protokolls übermittelt worden ist.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1)

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt.

(2)

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3)

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

(4)

Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.

(5)

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich, spätestens aber zum Ende des Monats zu übersenden, der auf die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung bzw. die Vorlage durch den Abschlussprüfer folgt.

(6)

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

(7)

Für die Prüfung der Betätigung der Landkreise bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(8)

Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.

§ 11

Ergebnisverwendung und Verlustausgleich

(1)

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2)

Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(3)

Eine Pflicht zum Verlustausgleich und zum Leisten von Nachschüssen besteht nicht.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

(1)

Zu allen Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere zu deren Abtretung, Veräußerung, Belastung – auch Nießbrauchbestellung oder Verpfändung – ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung (einstimmiger Beschluss) erforderlich. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter über seine Geschäftsanteile oder Teile davon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Abs. 4 verfügt. Die Zustimmung wird erst nach schriftlicher Mitteilung über die Erteilung der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung an den Gesellschafter, der verfügen will, wirksam.

(2)

Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist an die Gesellschafterversammlung zu Händen der Geschäftsführung zu richten.

(3)

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles ist nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig, dass der Übernehmende zuvor etwaigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern über diesen Geschäftsanteil, z.B. Optionsvereinbarungen, auf Seiten des bisherigen Inhabers des Anteils beitrifft.

(4)

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile davon abtreten, so hat er diesen Geschäftsanteil bzw. diese Teile davon zuerst dem anderen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Brief anzubieten. Der Gesellschafter kann das Angebot binnen vier Wochen nach Zugang durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Gesellschafter annehmen. Wird dieses Angebot nicht angenommen, kann der Gesellschafter unter Beachtung der Regelung in Abs. 1 die Abtretung an andere Personen vornehmen.

(5)

Der Preis eines Geschäftsanteils wird bei Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 in entsprechender Anwendung des § 14 dieses Vertrages ermittelt.

§ 13

Rechtsnachfolge, Kündigung, Ausscheiden eines Gesellschafters

(1)

Die Gesellschaft wird grundsätzlich mit den Rechtsnachfolgern fortgesetzt, wenn die Existenz eines Gesellschafters endet und eine Rechtsnachfolge besteht.

(2)

Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bioabfallvergärungsanlage auf der Deponie Lachengraben nicht errichtet wird, da in dem zu Grunde liegenden Vergabeverfahren der Zuschlag bestandskräftig auf ein Angebot erteilt wurde, dass die Verwertung der in den Landkreisen erfassten Bioabfälle in anderen Anlagen vorsieht oder das Vergabeverfahren aufgehoben wurde. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an die Adresse der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat die anderen Gesellschafter unverzüglich über den Eingang der Kündigung zu unterrichten.

§ 14

Abfindung

(1)

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.

(2)

Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert und ist spätestens sechs Monate nach Ausscheiden festzustellen.

(3)

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils sechs Monate später fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2,00 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.

(4)

Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

(5)

Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter sollte möglichst ein öffentlich bestellter Sachverständiger sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des

Schiedsgutachters nicht innerhalb von vier Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

(1)

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 100 % Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

(2)

Soweit die Gesellschafterversammlung keine Liquidatoren bestellt, sind die Geschäftsführer Liquidatoren der Gesellschaft. Für ihre Befugnisse gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

(3)

Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist nach dem folgenden Abs. 4 unter den Gesellschaftern aufzuteilen.

(4)

Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter.

§ 16

Bekanntmachungen

(1)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2)

Darüber hinaus ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts jeweils entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzungen der Landkreise Lörrach und Waldshut bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Die Kosten der Gesellschaft für die Aufgabenerbringung werden, soweit die sonstigen Einnahmen der Gesellschaft nicht ausreichen, von den Gesellschaftern im Verhältnis der jeweils eingebrachten Bioabfallmengen getragen (Umlage). Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2)

Die Umlage nach Abs. 1 wird jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres von der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr ermittelt und gegenüber den Gesellschaftern unter Beifügung prüffähiger Unterlagen festgesetzt. Sie ist vier Wochen nach Zugang der Festsetzung fällig.

(3)

Die Gesellschafter zahlen an die Gesellschaft auf die jährlich zu entrichtende Umlage einen Abschlag. Der Abschlag wird auf der Grundlage der zu erwartenden Aufwendungen und nach dem Verhältnis der von den Gesellschaftern voraussichtlich angelieferten Abfallmengen berechnet. Der Abschlag wird jeweils bis spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr festgesetzt. Der Abschlag wird jeweils zu einem Zwölftel des Jahresbetrages zum Monatsende eines jeden Monats des Kalenderjahres, für das der Abschlag festgesetzt wurde, fällig.

(4)

Vereinbart die Gesellschaft mit dem Auftragnehmer in dem Vergabeverfahren (Verwertung von Bioabfall aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut) die Überlassung von Grüngut zum Eintrag nach der Aufbereitung in die Vergärungsstufe und/oder als Strukturmaterial für die Gärrestbehandlung, werden die Gesellschafter die erforderlichen Grüngutmengen anteilig – in dem Verhältnis der jeweils eingebrachten Bioabfallmengen (Abs. 1) – dem Auftragnehmer überlassen. Die hierfür anfallenden Kosten stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern jeweils in Rechnung. Der auf die Gesellschafter entfallende Anteil der einzubringenden Grüngutmengen ist jährlich neu anhand des Verhältnisses der eingebrachten Bioabfallmengen des Vorjahres zu bestimmen; für das erste Jahr beträgt der Anteil für den Landkreis Lörrach 60 % und für den Landkreis Waldshut 40 %.

(5)

Mehrkosten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer in dem Vergabeverfahren (Abs. 4 Satz 1) ein außerordentliches Preisanpassungsverlangen geltend machen kann, gehen grundsätzlich zulasten beider Gesellschafter. War das Verhalten nur eines Gesellschafters für die Preisanpassung ursächlich, trägt dieser Gesellschafter die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(6)

Die Kosten des Rückerwerbs der Bioabfallvergärungsanlage von dem Auftragnehmer der Gesellschaft in dem Vergabeverfahren (Abs. 4 Satz 1) zum Verkehrswert werden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile getragen.

**§ 18
Kosten**

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligung getragen.

**§ 19
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist .

**§ 20
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieses Vertrages angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages. Bis eine solche Bestimmung vereinbart ist, soll dieser Vertrag so ausgelegt oder gedeutet werden, als sei eine solche Bestimmung vorhanden.

Lörrach, ___.__.____

Waldshut, ___.__.____

Landkreis Lörrach

Landkreis Waldshut